

Eingegangen am:	Unterschrift:	(vom Sachbearbeiter auszufüllen) Nr.:
-----------------	---------------	--

Zwischen der
Stadt Falkenstein/Vogtl.
Hauptstraße 5b
08223 Falkenstein/Vogtl.
- vertreten durch den Bürgermeister Herrn M. Siegemund

und dem/der Personenberechtigten

leibliche Mutter
(Name, Vorname)

Anschrift

leiblicher Vater
(Name, Vorname)

Anschrift

Telefonnummer

wird nachstehender

Betreuungsvertrag

abgeschlossen. Grundlage des Betreuungsvertrages ist die derzeit geltende Fassung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) und die entsprechende Satzung des Trägers.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Kindertageseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit eines Kindes orientierten pädagogischen Gesamtkonzeption.

.....
(Name und Anschrift des Kindes)

.....
(Geburtsdatum des Kindes)

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Falkenstein in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.
- (2) Die Elternbeiträge werden jeweils am 15. des Monats für den gesamten Monat fällig.
- (3) Die Personenberechtigten sind verpflichtet, mit der Anmeldung ihres Kindes für eine Kindertageseinrichtung eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder –eine bargeldlose Begleichung des Elternbeitrages zu gewähren.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch in den Ferien und bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit zu zahlen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die gültigen Öffnungszeiten regeln sich nach dem Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom 09. Mai 2015. Sie sind in der Satzung festgelegt und mit dem Elternbeirat abgestimmt.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Eine individuelle Erweiterung der Öffnungszeiten ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich und wird separat berechnet. Die Eingewöhnungszeit beträgt max. 14 Tage.
- (2) Für die Kindereinrichtungen können Schließzeiten festgelegt werden. Diese sind rechtzeitig den Eltern und nach Abstimmung mit dem Elternbeirat bekannt zu geben. In der Zeit der Schließung wird eine Betreuung in einer nahegelegenen Einrichtung angeboten.

§ 5 Verpflegung

- (1) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostensatz zu entrichten.
- (2) Mit der Zahlung des Elternbeitrages ist der Verpflegungskostenersatz nicht abgegolten.

§ 6 Ab- und Änderungsmeldungen

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet zum Monatsende. Die Abmeldung muss schriftlich, mindestens vier Wochen zuvor bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung oder bei der Stadt Falkenstein eingereicht werden.
- (2) Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind der Stadt Falkenstein direkt zu melden und treten ab dem Folgemonat in Kraft.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen
- der Reichsversicherungsordnung (RVO)
 - der Unfallkasse Sachsen (GUV) (Unfallschutz)
 - des Kommunalen Schadensausgleiches (KSA Berlin) (Haftpflichtschutz)
- (2) Eventuelle Ansprüche aus dem Unfallversicherungsschutz sind bei der Stadt Falkenstein geltend zu machen.

§ 8 Aufnahme

Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung -bestehen. Diese Bescheinigung sollte nicht älter als eine Woche sein. Sie haben dem Träger der Einrichtung ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie Ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

§ 9 Gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten

Bei Erkrankungen (auch bei Verdacht auf eine Erkrankung) des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach §34 Infektionsschutzes (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Krätze, Scharlach, Windpocken oder Verlausion) muss der Leiterin der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden. Dann darf das Kind die Einrichtung nicht mehr betreten und benutzen oder an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kinder Tageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leiterin der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung einem Arzt vorgestellt wird.

§ 10 Beteiligung der Eltern

Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kita mit. Die Elternversammlung besteht aus den Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzlich die Kita betreffende Fragen und wählt den Elternbeirat.

Die geltende Hausordnung der Kindertageseinrichtung/ Schule ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages und hängt in jeder Einrichtung aus.

§ 11 Nebenabreden

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht zu treffen.

(2) Alle persönlichen Festlegungen bedürfen der Schriftform als Anlage zum Betreuungsvertrag.

.....
Datum /Unterschrift
Bürgermeister M. Siegemund

.....
Datum /Unterschrift
Personensorgeberechtigte / Mutter

.....
Datum /Unterschrift
Personensorgeberechtigter / Vater

Anlagen:

Anlage 1	Angaben zur Betreuungszeit, Familienstand und weiteren Kindern	<input type="checkbox"/>
Anlage	Erklärung zur Abbuchung (SEPA)	<input type="checkbox"/>
Anlage	Fotoerlaubnis/Filmerlaubnis	<input type="checkbox"/>
Anlage	erweiterte Fotoerlaubnis (Internet)	<input type="checkbox"/>
Anlage	Zahnärztliche Untersuchung in der Kindereinrichtung	<input type="checkbox"/>
Anlage	Zahnärztliche Untersuchung mit Fluoridpräparat	<input type="checkbox"/>
Anlage	Kinderärztliche Untersuchung in der Kindereinrichtung	<input type="checkbox"/>
Anlage	Infektionsschutzgesetz/Medikamentenverordnung	<input type="checkbox"/>
Anlage	Impfschutz	<input type="checkbox"/>
Anlage	Vollmachten	<input type="checkbox"/>
Anlage	Badeerlaubnis	<input type="checkbox"/>
Anlage	Informationen Unfallkasse	<input type="checkbox"/>
Anlage	Verfahrensweise bei nicht Abholung des Kindes	<input type="checkbox"/>
Anlage	Konzeption der Kindereinrichtung	<input type="checkbox"/>
Anlage	Kneippsche Anwendungen	<input type="checkbox"/>
Anlage	Kooperationen und Vernetzung im Landkreis	<input type="checkbox"/>
Anlage	Integration und Inklusion- Bildungsprozesse in integrativen Kitas	<input type="checkbox"/>
Anlage	Hausaufgabenordnung	<input type="checkbox"/>